

Kollektives Arbeitsrecht

Quellentexte zur Geschichte des Arbeitsrechts in Deutschland. Herausgegeben von Thomas Blanke, Rainer Erd, Ulrich Mückenberger und Ulrich Stascheit (rororo Studium — Rechtswissenschaften). Bd. 1: 1840 — 1933 299 Seiten; Bd. 2: 1933 bis zur Gegenwart 315 Seiten. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek 1975. Preis: Bd. 1 = 15,80 DM; Bd. 2 = 16,80 DM

Die Herausgeber dieser Quellentexte wollen mit ihrer Sammlung mehr erreichen als aus dem Titel hervorgeht. Ihre Absicht geht dahin, von der normativ-juristisch verengten Historisierung der Arbeitsrechtsentwicklung wegzukommen, um in einem „Lesebuch zur Geschichte der Arbeiterbewegung“ den Gesamtzusammenhang von ökonomischer Entwicklung, politisch-sozialen Auseinandersetzungen und rechtlichen Veränderungen zumindest anzudeuten. So bemühen sie sich, „jeweils die sozialen Entstehungsbedingungen und die Funktion der spezifischen rechtlichen Veränderungen deutlich werden zu lassen“. Die mögliche Kritik wird gleich antizipiert, u. a. „wird sich die herrschende Arbeitsrechtswissenschaft in der BRD, die die Geschichte ihres Fachgebiets so gründlich verdrängt hat, daß bis heute keine historisch-dokumentarische Skizze des kollektiven Arbeitsrechts vorliegt, mit Recht von unserem Vorhaben bedrängt fühlen: Vor den gesellschaftlichen und politischen Ansprüchen der Lohnabhängigen im 19. Jahrhundert müßte sie noch heute erschrecken, in den Positionen des liberalen Bürgertums dieser Zeit noch immer unerfüllte Postulate sehen und ihr gemeinschafts- und gemeinwohlorientiertes Ideologiegebäude in der faschistischen Verzerrung wiedererkennen. So gesehen hat die Parteilichkeit der ausgewählten Texte durchaus Methode.“

Man wird der Intention der Herausgeber und ihrer Diagnose der fehlenden Sozialgeschichte des Arbeitsrechts sicher zustimmen können. Zweifelnd muß man aber daran, ob die „herrschende Arbeitsrechtswissenschaft“ sich durch diese beiden Bändchen „bedrängt fühlen“ wird — diese Hoffnung dürften die Herausgeber allein durch ihren materialistischen Ansatz schon nicht haben. Darüber hinaus dürfte sie bereits durch die Gestaltung der Quellensammlung selbst zunichte gemacht worden sein.

Vorab kann man sicher Zweifel haben, ob es angesichts fehlender Sozialgeschichten des Arbeitsrechts in der Bundesrepublik und der DDR (für die dort „herrschende

Arbeitsrechtswissenschaft“ müßte die psychoanalysierende Verdrängungshypothese wohl zumindest zeitlich eingeschränkt werden) sinnvoll war, auf diese wiederum zu verzichten und eine Quellensammlung vorzulegen. Für das Teilproblem der „Mitbestimmung“ scheinen hier Dieter Schneider und Kuda (Mitbestimmung [1969]) eine bessere Lösung gefunden zu haben, indem sie mittels „report-stil“ Darstellung und Quellentext miteinander verbinden. Die Autoren der vorliegenden Bände haben zur Strukturierung des Quellenmaterials die Geschichte des kollektiven Arbeitsrechts in vier Epochen eingeteilt: 1840 bis 1914, 1914 bis 1933, 1933 bis 1945 und 1945 bis heute. Vor die für jede Zeitspanne ausgewählten Dokumente setzen sie eine darstellende Einleitung. Die historisch-politische und theoretische Bedeutung der ausgewählten Dokumente kann in der Mehrzahl nicht bestritten werden — sie wird aber auch sicher gerade dem Juristen nicht deutlich. Hier wäre zunächst daran zu erinnern, daß die historische Verarbeitung des Quellenmaterials in zwei verschiedenen Arbeitsphasen geschehen ist, nämlich der Kritik und der Interpretation. Die Kritik erhebt die in der Quelle gegebenen historischen Tatsachen; die Interpretation ihrerseits soll nunmehr diese Tatsachen deuten und verstehen lehren. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß relativ viele Texte aus „zweiter Hand“ zitiert werden — das erschwert (neben der Kürzung) auch die Kritik: So sind z. B. im Abdruck des Puttkammerschen Streikerlasses Hervorhebungen enthalten, die im Original fehlen (vgl. Bd. 1, S. 73 ff. mit Fricke, Bismarcks Prätorianer [1962], S. 194 ff. u. 338 ff.). Dort wo das nicht angegeben ist, ist die Zitation der Quellenherkunft manchmal verdächtig unterschiedlich (z. B. Bd. 1, S. 77, S. 99 f.). Außerdem ist zu bedauern, daß bei Quellen, deren Echtheit nicht eindeutig nachweisbar ist (z. B. Bd. 2, S. 29), diese Tatsache verschwiegen wird. Für die Interpretation und auch den eigenen Ansatz der Verfasser wiegt allerdings schwerer, daß die Verfasser nur sehr spärliche Daten zur Entwicklung von Kapital und Arbeit und vor allem zur Entwicklung der Lebenslage der Arbeiterklasse im behandelten Zeitraum bringen: Reallohnentwicklung, Arbeitszeit, Urlaubsregelungen, Arbeitsanforderungen, Streiktabellen (für die Zeit von 1870 — 1890 werden wenig exakte Darstellungen als Quelle zitiert [S. 63, 72], obwohl genaue Daten vorliegen; vgl. etwa Steglich, „Eine Streiktable für Deutschland 1860 — 80“ in Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte [1960], Bd. II, S. 235 ff.; Oldenberg, „Arbeitseinstellungen [Deutschland]“, HdStW [3. Aufl.]), Organisationsgrad der Arbeiter, Anzahl der Tarifverträge und Schlichtungen sowie deren Inhalt; in ähnlicher Weise wären „lange Reihen“ zur ökonomischen Entwicklung vonnöten gewesen. Wer von den Adressaten der Sammlung kennt diese Daten schon bzw. wird sie sich nun selbst zusammenstellen? — etwa aus Woytinsky, Die Welt in Zahlen, Bd. 2, Die Arbeit (1926); Gleitze (Hrsg.), Wirtschafts- und Sozialstatistisches Handbuch (1960); v. Tyszka, Ernährung und Lebenshaltung des deutschen Volkes (1934); Bry, Wages in Germany 1871 — 1945 (Princeton 1960); Desai, Real Wages in Germany 1871 — 1913 (Oxford-Clarendon 1968); Hoffmann, Das Wachstum der deutschen Wirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts (1965); Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Wirtschaft 1872 bis 1972 (1972), Gesellschaftliche Daten 1973 in der Bundesrepublik Deutschland (1973). Wesentlich von dorthin sind doch die einzelnen Quellen, die ja nur „Atome“ des Sachverhaltes in einer Fülle von Bedingungen der Wirklichkeit sind, überhaupt nur verständlich; nur so kann man von den einzelnen literarisch-normativ festgemachten Ereignissen zu einer materialistisch orien-

tierten Strukturgeschichte kommen. Diese ebenso schwerwiegenden wie leicht vermeidbaren Defizite werden nicht dadurch wettgemacht, daß die Verfasser auf die Darstellung von *Kuczynski* verweisen, die inzwischen weitgehend überholt ist und von Anfang an unsorgfältig bearbeitet war (zur Kritik vgl. Auseinandersetzung mit dem Werk von Jürgen Kuczynski, Archiv für Sozialgeschichte, Bd. XIV, S. 471 ff.). Schließlich fehlen Daten zur Abschätzung der realen Stärke der Arbeiterbewegung gegenüber Arbeitgebern und Staat (vgl. dazu ArbuR 1976 S. 341 ff.) oder ihren regionalen Schwerpunkten, wozu DDR-Historiker jüngst im Atlas zur Geschichte (Bd. 1 u. 2 [Gotha 1973/75]) interessante Versuche zur graphischen Umsetzung unternommen haben.

Fehlen also grundlegende „Hintergrundinformationen“ und entsprechende weiterführende Hinweise im allgemeinen, so gilt das auch im speziellen. Zu einer Fülle der veröffentlichten Quellen gibt es Sekundärliteratur, auf die bei einer Darstellung, die sich nicht primär an Historiker richtet, hätte hingewiesen werden müssen — oder hat auch dieses Defizit Methode, nämlich Texte aus ihren Entstehungszusammenhängen zu lösen und sie so kurzerhand (vermeintlich) zu aktualisieren? Dieses sei nur an dem an sich ausführlich dokumentierten „Hilfsdienstgesetz“ und der „Zentralarbeitsgemeinschaft“ deutlich gemacht, wozu gründliche Darstellungen unterschiedlicher Provenienz vorliegen; keine von diesen wird erwähnt, so z. B. *Richter*, Gewerkschaften, Monopolkapital und Staat im ersten Weltkrieg und in der Novemberrevolution (1914 — 1919) (1959); *Klein u.a.*, Deutschland im 1. Weltkrieg (1968/70); *Kocka*, Klassengesellschaft im Krieg (1973); *Feldmann*, Army, Industry and Labor in Germany 1914—1918 (Princeton 1966). Von dorthin mutet es merkwürdig an, daß die Verfasser recht selbstgefällig ihre „manchmal gewiß mühevoll kollektive Arbeit“ erwähnen — bei solider historischer Arbeit ist die Mühe wohl selbstverständlich.

Bei einer Quellensammlung auf die Materialauswahl selbst einzugehen führt regelmäßig ins Uferlose. Sie muß hier, wie bereits bemerkt, als im wesentlichen geglückt bezeichnet werden. Einschränkungen wären wohl vor allem für das polykratische Herrschaftssystem in der NS-Zeit zu machen. Hier wirkt sich die fehlende eigene Archivarbeit der Verfasser negativ aus bzw. ihre Überschätzung (?) des faktischen Stellenwertes von veröffentlichten Schriftstücken in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur (vgl. etwa zur Ergänzung jüngst *Mason*, Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft [1975]).

Der Begriff der „Quelle“ der Verfasser ist sehr weit; er umfaßt offensichtlich auch reine Darstellungen (Bd. 2, S. 76 ff. u. a.). Hingewiesen sei aber wenigstens auf ein Defizit: Die Verfasser beschränken sich bei ihren gewerkschaftlichen Quellentexten zu sehr auf die freie bzw. sozialistisch orientierte Gewerkschaftsbewegung. Dadurch fehlt die für das Kaiserreich wichtige Hintergrundkonkurrenz der christlichen Gewerkschaften, die durch ihre Erfolge die Stellung der freien Gewerkschaften zum Tarifvertrag maßgeblich beeinflusst hat. Für die Weimarer Republik müssen die „anderen“ Gewerkschaften ebenso beachtet werden wie das Angestelltenproblem. Die Auseinandersetzungen zwischen ADGB und RGO, die leider die Endphase der Weimarer Republik bestimmten, werden nicht deutlich. Letztere sind durch die Darstellung und die Hinweise in Bd. 1 (S. 153) ungenügend „gewürdigt“ — so muß man zum „Ausgleich“ in alten Gewerkschaftszeitungen und bei *Ossip K. Flechtheim* (Die KPD in der Weimarer Republik [1971]) nachlesen, daß es Ziel der Komintern-, KPD- und RGO-Politik war, SPD und ADGB als „Organe und Hilstruppen des Faschismus“ zu entlarven! Die Politik der

ADGB-Führung gegenüber dem Nationalsozialismus wird dokumentiert (vgl. zur notwendigen Ergänzung *Beier*, Das Lehrstück vom 1. und 2. Mai 1933 [1975]). Von den zahlreichen Fehleinschätzungen der KPD, die allerdings (1931) nur etwa 200 000 Mitglieder hatte, wovon wiederum nur ein Viertel in Betrieben beschäftigt war, wird nichts gesagt. Dabei hätten die Herausgeber bei der breiten Anlage der Quellensammlung verschiedene Möglichkeiten gehabt: So bleibt z. B. unerwähnt, daß der am 9. August 1931 von Stahlhelm, NSDAP, DNVP und DVP eingeleitete Volksentscheid sich gegen die sozialdemokratisch geführte Regierung in Preußen richtete, dem sich das ZK der KPD auf Weisung *Stalins* und *Molotows* am 22. 7. 1931 anschloß. Weiterhin bleibt unberücksichtigt, daß im Zusammenhang mit dem Berliner Verkehrsarbeiterstreik Anfang November 1932 sich RGO und NSBO (nach Schiedsspruch) gemeinsam auch gegen den ADGB richteten. Abschließend noch — da Herausgeber und Rezensent in Hessen beheimatet sind — ein Beispiel aus diesem Land: Der am 29. 9. 1944 von den Nazis im Zuchthaus Berlin-Plötzensee hingerichtete hessische Gewerkschaftsführer *Wilhelm Leuschner* war von 1928 bis 1933 hessischer Innenminister. Er ließ am 25. 11. 1931 die „Boxheimer Dokumente“, die die faschistische Gefahr verdeutlichten, veröffentlichen. Daraufhin stellte die NSDAP im Februar 1932 im Finanzausschuß des hessischen Landtags den Antrag, sein Gehalt zu streichen; die KPD stimmte zu.

So fällt es schwer, dieses „Lesebuch zur Geschichte der Arbeiterbewegung, ihrer Erfolge und Mißerfolge auf rechtlich-politischer Ebene, ihrer Hoffnungen auf eine gesellschaftliche Organisation der Produktion, in der Selbstbestimmung, Gleichheit und Freiheit reale Gestalt annähmen“, insgesamt zu beurteilen, und zwar gerade dann, wenn man den Anspruch der Autoren ernst nimmt und ihre Intentionen begrüßt. Soll man von einer „vertanen Chance“ sprechen, oder soll man diesem Lesebuch, das von Redakteuren und Mitarbeitern der Zeitschrift „Kritische Justiz“ herausgegeben wurde, möglichst viele informierte und kritische Leser wünschen? Mögen die Herausgeber ihre gewiß mühevoll kollektive Arbeit fortsetzen und intensivieren und den Adressaten dieser Quellensammlung eine gleichermaßen solide wie informative Darstellung der Arbeitsverfassung in Deutschland und ihrer Sozialgeschichte (einschließlich DDR) anfertigen, wie sie vor nunmehr zwanzig Jahren ein anderer Mitarbeiter der „Kritischen Justiz“, *Werner Hofmann*, schon für die Sowjetunion allein erstellt hat.

Professor Dr. Florian Tennstedt, Kassel